

Aus dem Arzt im Recht wurde das Arztrecht Zum 150. Geburtstag von Ludwig Ebermayer

Die Schweigepflicht der Ärzte, die Einwilligung des Patienten in den Heileingriff, der ärztliche Kunstfehler, selbst der Ärztestreik und der Austritt aus dem System der gesetzlichen Krankenversorgung beschäftigte die Ärzteschaft bereits vor 100 Jahren. Ein Mann beantwortete die zahlreichen Fragen, die sich Ärzte damals wie heute stellten: Ludwig Ebermayer, der am 15. April 150 Jahre alt geworden wäre.

Es ist eher ungewöhnlich, einen Juristen Zusammenhang mit medizinischen Fragestellungen zu würdigen. Doch dieser beeinflusste über 20 Jahre lang nachhaltig das Recht der Ärzte. Und manche dieser Rechtsfragen sind auch heute noch aktuell. [1]

Ludwig Ebermayer wurde am 15. April 1858 in Nördlingen geboren. Nach Studien in Würzburg und München trat er zunächst in den bayerischen Staatsdienst ein, war als Staatsanwalt und Richter in Straubing, Neuburg, Bayreuth und Bamberg tätig, bis er 1901 als Reichsgerichtsrat nach Leipzig berufen wurde. Bekanntheit erlangte er unter Ärzten wie Juristen durch seine Tätigkeit in der Strafrechtsreform und seine zahlreichen Publikationen zum Arztrecht. Über 20 Jahre lang bearbeitete er die Rubrik „Rechtsfragen aus der ärztlichen Praxis“ in der Deutschen Medizinischen Wochenschrift. Der breiten Öffentlichkeit war er spätestens seit seiner Ernennung zum Oberreichsanwalt im Jahre 1921 kein Unbekannter mehr. Als höchster Ankläger der Weimarer Republik war er der leitende Staatsanwalt der Kriegsverbrecherprozesse des Ersten Weltkriegs, klagte die Täter des Anschlags auf Walther Rathenau an, ebenso wie die Attentäter Philipp Scheidemanns. 1924 verlieh ihm die Medizinische Fakultät der Universität Leipzig in Anerkennung seiner Arbeiten in der arztrechtlichen Materie den Ehrendoktor der Medizin. Am Ende seiner Zeit, dem Kaiserreich und der Weimarer Republik, starb er unmittelbar nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten am 30. Mai 1933 in Leipzig.

So facettenreich sein Leben war, so vielseitig war auch Ebermayers Interesse besonders an arztrechtlichen Themen. Ebermayer beschäftigte sich mit den Fragen der Ärzte rund um den ärztlichen Heileingriff, die Einwilligung des Patienten, die ärztliche Schweigepflicht oder die aktive und passive Sterbehilfe, aber auch das Kassenarztrecht.

Aus der Geschichte lernen

Manche seiner zwischen 1911 und 1933 gedruckten Berichte in medizinischen und juristischen Fachzeitschriften könnten wortgleich in eine der aktuellen Ausgaben übernommen werden. So sind die nachgenannten Beispiele



noch heute alltäglicher Gegenstand der anwaltlichen Praxis: Ist ein niedergelassener Arzt berechtigt, Patientenunterlagen an das stationär behandelnde Krankenhaus weiterzugeben, solange nicht die Einwilligungserklärung des Patienten vorliegt? Wann und in welchem Umfang haftet ein Arzt für seinen Vertreter? Gelegentlich kommt selbst die Frage auf, ob ein Arzt für im Wartezimmer abhanden gekommene Kleidungsstücke haftet? [2]

Ebermayer war ein Mann der Praxis – das wird in seinen Werken schnell deutlich; ein Beispiel aus dem Bereich der Arzthaftung soll dies verdeutlichen. Hier richtete sich seine Mahnung an Sachverständige und Richter: denn manch Sachverständiger, „zumal wenn sie aus dem Kreise der sog. Koryphäen genommen werden, [...] vergisst, dass der berühmte Kliniker unter ganz anderen Verhältnissen arbeitet, als der oft unter schwierigsten Verhältnissen zur Tätigkeit gezwungene Landarzt. [...] Jedenfalls soll der Richter [...] mit größter Vorsicht zu Werke gehen, und vor allem wird es sich für ihn empfehlen, sich nicht mit dem Gutachten eines Sachverständigen und sei er auch eine Berühmtheit – und vielleicht dann erst recht nicht – zu begnügen.“ [3] Das ist so sicher nicht von der Hand zu weisen.

Ebermayer engagierte sich zudem für eine weitere Entkriminalisierung der Ärzte. So hatte das Reichsgericht schon 1894 entschieden, dass jeder ärztliche Eingriff - und sei er noch so kunstgerecht - bereits tatbestandlich den Straftatbestand der Körperverletzung erfüllt und nur durch die Einwilligung des Patienten gerechtfertigt sei. Das Raunen der Ärzte ist heute noch nicht verstummt. Ebermayer empfahl deshalb, nur die eigenmächtige Heilbehandlung gegen den Willen des Patienten als solche zu bestrafen, nicht jedoch den *lege artis* durchgeführten Eingriff. Ähnlich sah es das österreichische Strafrecht vor, mit dem er sich wiederholt auseinandergesetzt hatte. Wider Erwarten war es die deutsche Ärzteschaft selbst, die eine Änderung und Übernahme seiner Vorschläge in den weiteren Strafrechtsreformen verhinderte. [4]

Ähnlich dem, kommen auch die ethischen Diskussionen um die aktive und passive Sterbehilfe seit Jahrhunderten nicht zur Ruhe. Soll die Sterbehilfe gesetzlich verankert werden? Der Praktiker Ebermayer sagte: grundsätzlich ja! Gleichzeitig wies er auf die Schwierigkeiten hin, ausreichend Gewähr für die Freiwilligkeit des Patientenwillens zu schaffen. Wer sollte entscheiden, wenn ein Patient seinen Willen nicht mehr selbst auszudrücken vermag? Wie sei dem Missbrauch Einhalt zu gebieten? Damit war für ihn die Sache klar: Zumindest die aktive Sterbehilfe musste weiterhin strafbar bleiben. Dem Richter war dafür ausreichend Möglichkeit zu geben, bei Vorliegen mildernder Umstände die Strafe gering zu halten. [5]

Demgegenüber wird in letzter Zeit die Forderung der Ärzteschaft nach einem Ausstieg aus dem System der Kassenärztlichen Vereinigungen laut, von den Kollektivverträgen zurück zu Einzel- und Selektivverträgen. Doch ob sich damit allein die heutigen Probleme der gesetzlichen Krankenversicherung beheben lassen? Die Probleme, die in den zwanziger Jahren zwischen Ärzten und Krankenkassen bestanden, waren keinesfalls geringerer Art. Sie führten 1932 erst zur Manifestierung der Kassenärztlichen Vereinigungen. Hadrich äußerte sich bereits 1955 dahingehend, dass die Ärzteschaft damit die Herrschaft der Krankenkassen eintauschte in die „Tyranis einer berufseigenen Oligarchie.“ Doch gilt dies nicht auch in anderer Richtung? Wer sich ausführlich mit dem Thema beschäftigen und einen Blick auf kommende Rechtsprobleme werfen will, sollte zugleich einen Blick zurück in Ebermayers *Der Arzt im Recht* wagen. [6]

Vom Arzt im Recht zum Arztrecht

Warum aber soll gerade Ebermayer nun Beachtung finden?

Das Bürgerliche Gesetzbuch von 1900 war noch verhältnismäßig jung, das Strafrecht ständigen Reformbestrebungen unterworfen. Bismarck hatte *eben* erst die gesetzliche Krankenversicherung eingeführt. Der medizinische Fortschritt war nicht zu bremsen. Infektiologie und Radiologie hatten gerade ihre historische Overtüre hinter sich. Die sich hieraus ergebenden Rechtsfragen waren weitestgehend ungelöst, ständig hatte das Reichsgericht als oberster Gerichtshof Rechtseinheit zwischen den unterschiedlichen Rechtsauffassungen zu schaffen. Juristen, die auch Medizinern das Recht verständlich näher bringen konnten, waren rar.

Das Arztrecht als selbständiges Rechtsgebiet begann sich erstmals zu Beginn des 20. Jahrhunderts zu formieren. Ebermayer war zusammen mit Dr. G. Flügge (Recht des Arztes zum Gebrauch für den Arzt, 1903) einer der ersten Juristen, die sich publizistisch der besonderen Beziehungen zwischen Arzt und Recht widmeten und versuchten, dieses der sehr interessierten Ärzteschaft näher zu bringen. Ein Arzt, Dr. med. Wilhelm Rudeck, war es übrigens, der bereits 1899 eine vergleichbare Zusammenstellung mit dem Titel Medizin und Recht herausbrachte. Der Unterschied zu Flügge und Rudeck war jedoch, dass Ebermayer aus der juristischen Praxis kam. Er vermochte es, wie kein anderer, als Bindeglied zwischen Rechtsprechung, Politik und Ärzteschaft zu vermitteln. Seine Werke und seine Rechtsauffassung hallen heute noch in der juristischen Literatur wieder.

[1] Näher hierzu: Staufer A.: Ludwig Ebermayer. Leipziger Universitätsverlag, 2010.

[2] Vgl. Ebermayer L., Rechtsfragen aus der ärztlichen Praxis, in: Dtsch Med Wochenschr 1926, 117; 1923, 21; 1920, 1001.

[3] Dtsch Med Wochenschr 1924, 547.

[4] RGSt 25, S.375 ff.; Ebermayer L., Der Arzt im Recht. Thieme, 1930, 148 ff.

[5] Vgl. Ebermayer, aaO. 118 ff.

[6] Hadrich, J. Die Arztfrage in der deutschen Sozialversicherung. Duncker Humblot, 1955, 210. Ebermayer, aaO. 190 ff.

Dr. Andreas Staufer, Fachanwalt Medizinrecht
Nußbaumstraße 12, 80336 München
Telefon 089 652001, Telefax 652002
<http://www.staufer.de>